

Siegelordnung

Der Zweckverband führt auf Grundlage des § 90 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung und in Verbindung mit dem § 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der jeweiligen gültigen Fassung, ein Dienstsiegel. Hierzu ergeht nachfolgende Siegelordnung:

1. Das Führen und Verwalten eines Dienstsiegels ist personengebunden und bedarf der besonderen Ermächtigung durch den Vorstandsvorsitz.
2. Der Empfang des Siegels ist zu bestätigen und mit einer Belehrung gemäß dieser Vorschrift zu verbinden.
3. Die Ermächtigung zur Verwendung des Siegels gilt bis zu deren Widerruf, der Umsetzung, der Versetzung oder dem Ausscheiden des/der Bediensteten aus dem Dienst. Erlischt die Ermächtigung zur Dienstsiegelführung, ist das Dienstsiegel in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu hinterlegen.
4. Dienstsiegel dürfen nur innerhalb der Dienststelle oder Einrichtung geführt werden. Der/die siegelführende Bedienstete ist für das Dienstsiegel persönlich verantwortlich und hat es so aufzubewahren, dass jeglicher Missbrauch oder Verlust ausgeschlossen ist. Während der Dienstzeit sind Dienstsiegel aus der Sicht- und Griffweite von Unbefugten abzulegen und auch bei kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu halten. Eine Weitergabe oder Ausleihe des Dienstsiegels an Dritte ist unzulässig.
5. Gesiegelt werden Urkunden, Dokumente u. a. Schriftstücke mit rechtserheblicher Bedeutung, deren Gültigkeit bzw. Echtheit einer eindeutigen behördlichen Entscheidung bedarf. Es sind die § 33 (Beglaubigung von Dokumenten) und § 34 (Beglaubigung von Unterschriften) des VwVfG sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften zu beachten.
6. Grundsätzlich ist das Dienstsiegel rechts neben die Unterschrift des Schriftstücks oder der Urkunde zu setzen. Der Siegelabdruck soll aufrecht stehen.
7. Über den zur Siegelführung ermächtigten Personenkreis ist in der Geschäftsstelle ein namentlicher Nachweis anzulegen. Ferner sind durch die Geschäftsstelle regelmäßige, unangekündigte Vollzähligkeitskontrollen der Dienstsiegel durchzuführen. Dabei sind die sichere Aufbewahrung und die Qualität der Dienstsiegel zu kontrollieren.
8. Die selbständige Anfertigung von Dienstsiegeln ist untersagt. Für die Beschaffung der Dienstsiegel ist die Geschäftsstelle als nachweisführende Stelle zuständig. Nicht mehr benötigte, ungültige oder abgenutzte Dienstsiegel sind an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

9. Die zur Führung des Dienstsiegels Ermächtigten, sind für die ordnungsgemäße Verwendung, Behandlung, Überlassung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Dienstsiegel verantwortlich.
10. Verstöße gegen die Siegelordnung, der Verlust oder das Auffinden eines Dienstsiegels sind der Geschäftsstellenleitung des Zweckverbandes unverzüglich zu melden.

Die Siegelordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Eisenach, den 06.05.2025

gez. Petra Enders
Vorsitzende